

28. November 2016

## Aktuelles...

### **...aus der Bundeswehr**

#### **Job-Ticket**

Das BAPersBw informiert mit ihrer Bezugsverfügung über den Beitritt des Amtes zu den Rahmenverträgen Job-Ticket des BVA mit den Verkehrsverbänden. Damit werden bisher vielfach dezentral durch die Dienststellen getroffene Vereinbarungen mit dem jeweiligen örtlichen Verkehrsverbund obsolet.

Durch den Beitritt des BAPersBw zu den bestehenden 20 Rahmenverträge der Verkehrsverbände agiert das Amt stellvertretend für sämtliche Bundeswehr-Dienststellen im Bundesgebiet. Es genügt daher künftig, dass der Antragsteller eines Job-Tickets lediglich auf dem Bestellformular des jeweiligen Verkehrsverbundes die Bestätigung seiner Beschäftigungsdienststelle einholt, um damit die Zugehörigkeit zur Bundeswehr zu bestätigen.

Quelle: BAPersBw ZS 2.4 – Az 23-55-02 vom 4. November 2016

### **...aus der tariflichen Landschaft**

#### **Einkommensrunde 2016: Anerkennung von Vorerfahrung**

In der Einkommensrunde 2016 wurden unter anderem Verbesserungen bei der Anerkennung von beruflichen Vorerfahrungen nach § 16 TVöD vereinbart. Details hierzu standen bisher noch aus. Die Durchführungsbestimmungen hatten auf das nun vorliegende Bezugsrundschriften verwiesen.

Wesentliche Eckpunkte des Rundschreibens sind unter anderem die Anpassungen / Verbesserungen im Bereich der Anerkennung von Vorerfahrungszeiten für die Entgeltgruppen 9a bis 15, welche bisher eine sehr eingeschränkte Anerkennung ermöglichte, sowie der Stichtag 1. März 2016, zu dem Neueinstellungen nach den nun vereinbarten tariflichen Regelungen behandelt werden.

Details hierzu sind der kommenden Ausgabe der VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: Rundschreiben BMI – Az D 5 – 31002/7#18 vom 24. Oktober 2016

### **VBL: Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist**

Die tarifrechtlichen Grundlagen zur Gewährung einer Betriebsrente durch die VBL sahen bisher vor, dass Ansprüche auf deren Zahlung erst nach 60 Umlagemonaten (fünf Jahre) wirksam wurden. Man spricht hier von der sogenannten Unverfallbarkeitsfrist.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie vom 21. Dezember 2015 wurde die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt.

Das Bezugsrundschreiben stellt die Auswirkungen auf die Versicherungspflicht unter anderem der Arbeitnehmer der Bundeswehr dar. Ausführlich wird hierüber in der kommenden Ausgabe der VAB aktuell berichtet.

Quelle: Rundschreiben BMI – Az D 5 – 31004/21#1 vom 10. Oktober 2016

## **...aus der Rechtsprechung**

### **BAG: Keine Teilnahmeverpflichtung an Personalgespräch während der Arbeitsunfähigkeit**

Ein durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung veränderter Arbeitnehmer ist regelmäßig nicht verpflichtet, auf Anweisung des Arbeitgebers im Betrieb zu erscheinen, um dort an einem Gespräch zur Klärung der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit teilzunehmen.

Quelle: Urteil BAG – Az 10 AZR 596/15 vom 2. November 2016

## **...aus der politischen Landschaft**

### **Bundestag: Höheres Bildungsniveau von Frauen**

Junge Frauen verfügen - bezogen auf ihren Schulabschluss - über ein höheres Bildungsniveau als junge Männer. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Unterrichtung über die für die Europäische Kommission zu erstellenden Berichte zur Verwirklichung von Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt. So heißt es darin, dass der Anteil von Frauen, die die Schule mit einem Hauptschulabschluss verlassen (16,2 Prozent im Berichtsjahr 2011) deutlich unter dem der Männer (21,9 Prozent) lag.

Beim Realschulabschluss sei der Frauenanteil mit rund 38 Prozent fast identisch mit dem Männeranteil. Die allgemeine Hochschulreife erlangten dagegen mehr Frauen (41 Prozent) als Männer (32,7 Prozent).

Quelle: Pressemitteilung Bundestag (hib 582/2016) vom 11. Oktober 2016

### **Bundestag: Kündigungen beim Bamf**

Viele Beschäftigte werden derzeit zur Unterstützung zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) abgeordnet. Für den einen oder anderen ergibt sich durchaus eine lukrative Gelegenheit zu einem Wechsel. Daher lohnt durchaus mal ein Blick auf das Kündigungsverhalten des Amtes.

Demnach ist es beim Bamf im Zeitraum vom 1. August 2015 bis 31. August 2016 zu insgesamt 268 Kündigungen gekommen. Darunter waren 195 Kündigungen des Arbeitgebers und 73 Kündigungen des Arbeitnehmers. Danach wurden 227 der 268 Kündigungen während der Probezeit ausgesprochen, davon 193 durch den Arbeitgeber und 34 durch den Arbeitnehmer.

Quelle: Pressemitteilung Bundestag (hib 585/2016) vom 13. Oktober 2016

### **Bundestag: Zahl der Bundesbeschäftigten gesunken**

Die Zahl der Beschäftigten des Bundes ist im Zeitraum von Mitte 1995 bis Mitte 2015 in Deutschland von 535.500 auf 411.200 gesunken. Danach ging die Zahl der Bundesbeschäftigten in diesem Zeitraum kontinuierlich zurück mit Ausnahme des Jahres 2004, zu dessen Mitte die Zahl mit 479.400 um 1.100 über der des Vorjahreszeitpunktes lag.

Im gleichen Zeitraum senkte sich von die Zahl der Beschäftigten der Bundeswehr (gezählt wurden alle Statusgruppen) von 344.000 Mitte 1995 auf 235.900 Mitte 2015.

Quelle: Pressemitteilung Bundestag (hib 575/2016) vom 7. Oktober 2016

# Den Wandel ins Visier nehmen

## Gemeinsam Zukunft sichern



### Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom   | | | | | meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name  Vorname  Geburtstag

PLZ  Ort  Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung  E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle  Straße/Haus-Nr.   
 PLZ  Ort  Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe:  Teilzeitbeschäftigt:  Nein  Ja, zu  %  
 Auszubildende/r:  Ja  Nein Werber:  Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft   Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I–VIII)  Bundesland  Standortgruppe

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141  
 Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

#### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

#### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

Name der Bank  BIC  IBAN  DE

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort  Datum  Unterschrift

#### Monatsbeiträge 2016

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		8,50	3	EK03	11,25	6		13,00	9a	EK09a	14,50	11	EK11a/EK11b	18,00	14		22,25
2		10,50	4	EK04	12,00	7	EK07	13,25	9b	EK09b	15,00	12	EK12a	19,75	15		24,00
2Ü		11,00	5		12,50	8	EK08	14,00	10	EK09c/EK09d/ EK10a	17,25	13		20,25	15Ü		32,00

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 2,50/Monat. Auszubildende: € 1,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTAFTPFICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.